

Einzeltestament

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Frage 1: Soll ein alleiniger Vollerbe eingesetzt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Mit der Einsetzung eines alleinigen Vollerben sind automatisch alle anderen gesetzlichen Erben enterbt. Pflichtteilsberechtigter Erben haben allerdings einen Geldanspruch in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils gegen den alleinigen Vollerben.

Anstelle einer Vollerbschaft kann der Erblasser anordnen, dass der Erbe nur für eine bestimmte Zeit Erbe (= Vorerbe) wird. Das bedeutet, dass der Vorerbe den ererbten Nachlass an den als Nacherben bestimmten Erben herauszugeben hat. Die Vor- und Nacherbschaft führt zu einer mehrfachen Beerbung, das heißt, zunächst wird der Vorerbe, dann wird der Nacherbe Erbe des Erblassers. Anstelle einer alleinigen Vollerbschaft kann der Erblasser mehrere Vollerben einsetzen (sog. Miterben).

Neben der Einsetzung eines Alleinerben können in diesem Testament auch andere Personen bedacht werden, indem ihnen ein Vermächtnis (etwa ein bestimmter Geldbetrag oder ein bestimmter Gegenstand) ausgesetzt wird. Die Vermächtnisnehmer haben dann gegen den Erben einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächnisses.

Frage 2: Soll Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Anstelle einer Vollerbschaft kann der Erblasser anordnen, dass der Erbe nur für eine bestimmte Zeit Erbe (= Vorerbe) wird. Das bedeutet, dass der Vorerbe den ererbten Nachlass an den als Nacherben bestimmten Erben herauszugeben hat. Die Vor- und Nacherbschaft führt zu einer mehrfachen Beerbung, das heißt, zunächst wird der Vorerbe, dann wird der Nacherbe Erbe des Erblassers.

Die Anordnung der Vorerbschaft führt dazu, dass sich bei dem als Vorerbe bestimmten Erben zwei verschiedene Vermögensgruppen bilden. Zum einen das Eigenvermögen des Vorerben und zum anderen das ererbte Vorerbenvermögen als Sondervermögen. Mit Eintritt des Nacherbfalls ist das Sondervermögen an den oder die Nacherben herauszugeben.

Diese Konstruktion bietet sich zur Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen an, da der Nacherbe nicht enterbt wurde und daher grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Pflichtteil hat. Darüber hinaus kann die Vorerbschaft auch dazu dienen, den Zugriff von Gläubigern des Vorerben zu verhindern, da dem Vorerben lediglich die Nutzungen aber nicht die Substanz der Erbschaft zusteht.

Nachteil der Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft ist, dass der Vorerbe diversen Beschränkungen unterliegt und das vererbte Vermögen zweimal zu versteuern ist.

Frage 3: Soll der Vorerbe befreit sein?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Grundsätzlich stehen dem Vorerben nur die Nutzungen der Vorerbschaft zu und nicht die Substanz des Vorerbschaftsvermögens an sich. Das Vorerbenvermögen ist ein Sondervermögen. Ist als Nacherbfall der Tod des Vorerben bestimmt, so wird das Eigenvermögen des Vorerben an die von ihm bestimmten Personen vererbt, während das Sondervermögen an die Nacherben fließt.

Diese Konsequenzen können durch die befreite Vorerbschaft aufgehoben werden, d.h. der Vorerbe hat beim Nacherbfall nur noch die vorhandenen Nachlassgegenstände herauszugeben. Soweit sie nicht mehr vorhanden sind, braucht er auch keinen Ersatz zu leisten. Der Vorerbe kann jedoch nicht befreit werden von:

- Unwirksamkeit unentgeltlicher Verfügungen,
- Unwirksamkeit der Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung,
- Mitteilung eines Verzeichnisses der Nachlassgegenstände,
- Duldung einer Feststellung des Zustandes der Nachlassgegenstände und
- Zugehörigkeit zur Erbschaft bei unmittelbarer Ersetzung.

Geben Sie die Namen, Geburtstage und –orte sowie die derzeitigen Wohnorte der Vorerben an.

Geben Sie die Namen, Geburtstage und –orte sowie die derzeitigen Wohnorte der Nacherben an.

Nennen Sie das Ereignis, mit dem der Nacherbfall eintritt:
mit dem Tod des Vorerben

Frage 4: Sollen Ersatzerben benannt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit j a

Für den Fall, dass ein Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt, kann ein anderer als Erbe eingesetzt werden. Dieser Ersatzerbe tritt dann an die Stelle des ursprünglichen Erben.

Wird auf eine Ersatzerbenregelung verzichtet, ist zunächst durch Auslegung zu ermitteln, wer dann

Erbe werden soll. Bei dem Erblasser nahe stehenden Personen ist im Zweifel anzunehmen, dass Abkömmlinge des weggefallenen Erben an dessen Stelle treten sollen. Dies gilt besonders für gesetzliche Erben.

Wenn mehrere Erben eingesetzt werden, einer von ihnen wegfällt und kein Ersatzerbe bestellt ist, tritt folgende Situation ein: Der Erbteil des weggefallenen Erben wird anteilmäßig auf die anderen Erben verteilt (sog. Anwachsung).

Frage 5: Sollen die Abkömmlinge des Erben Ersatzerben werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Für den Fall, dass ein Erbe wegfällt oder vorverstirbt, setzt der Erblasser häufig die Abkömmlinge des Erben zu Ersatzerben ein.

Um Probleme bei der Auslegung des Testaments zu vermeiden, sollte eine eindeutige Regelung getroffen und bestimmt werden, dass die Abkömmlinge des Erben Ersatzerben werden. Ansonsten könnte sein letzter Wille so aufgefasst werden, dass eine Anwachsung erfolgen soll.

Geben Sie den Namen, den Geburtstag und derzeitigen Wohnort der/des Ersatzerben ein.

Frage 6: S

Geben Sie den Namen, den Geburtstag und derzeitigen Wohnort der/des Vermächtnisnehmer ein.

Geben Sie ein, was Sie vermachen möchten (z.B. das Bild von Monet, den VW Golf).

Frage 9: Soll eine Auflage angeordnet werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit j a

Der Erblasser kann durch das Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne dass ein anderer einen Anspruch auf diese Leistung erhält. Dem Erben steht jedoch ein Klagerecht auf Vollziehung zu: Die Auflage soll nicht unerfüllt bleiben.

Die Form der Auflage sollte vom Erblasser gewählt werden, wenn er eine dritte Person weder zum Erben noch zum Vermächtnisnehmer einsetzen will, den Erben oder Vermächtnisnehmer aber zu einer Leistung an den Dritten verpflichten will. Als Inhalt von Auflagen kommt typischerweise in Betracht: Art der Bestattung, Grabpflege, Versorgung von Tieren, Verteilung einer bestimmten Geldsumme an einen Wohlfahrtsverband. Der Auflagenbegünstigte kann selbst die Vollziehung der Auflage nicht verlangen.

Geben Sie den Namen der Person ein, die die Auflage zu erfüllen hat.

Geben Sie ein, welche Auflage zu erfüllen ist (z.B. Grabpflege).

Frage 10: Soll Testamentsvollstreckung erfolgen?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Die Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, die Anordnungen eines Testaments in die Wirklichkeit umzusetzen. Wie weit dies gehen soll, bestimmt der Erblasser im Testament. Die Anordnung der Testamentsvollstreckung kann in mehreren Fällen sinnvoll sein: z.B. gehört zum Erbe ein Unternehmen, die Erben sind geschäftsunerfahren etc.

Sollte keine Testamentsvollstreckung angeordnet werden, sind die Erben untereinander für die Auseinandersetzung der Erbschaft verantwortlich.

Geben Sie den Ort der Unterzeichnung des Testaments ein.

Geben Sie das Datum der Unterzeichnung ein.
